

1960	Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1960	Nr. 42
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
29. 7. 60	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (12. AndG LAG) .....	613
30. 7. 60	Steueränderungsgesetz 1960 .....	616
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2330-9.</i>	
30. 7. 60	Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung .....	620
1. 8. 60	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — A.B.A. — .....	625

In Teil II Nr. 37, ausgegeben am 3. August 1960, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen vom 17. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien, in ihren gegenseitigen Beziehungen das am 19. Juni 1951 in London unterzeichnete Abkommen zwischen den Nordatlantikvertragstaaten über den Status ihrer Streitkräfte anzuwenden. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft (Inkrafttreten für Österreich). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 14. Mai 1958 zum Handelsabkommen vom 20. März 1926 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal.

In Teil II Nr. 38, ausgegeben am 4. August 1960, sind veröffentlicht: Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Atomenergie-Organisation. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum Abkommen vom 26. August 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich.

## Zwölftes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (12. AndG LAG)

Vom 29. Juli 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung von Gesetzen

#### § 1

#### Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. In § 104 Abs. 1 Satz 1, § 129 Abs. 5 Satz 2, § 152 Abs. 1, § 156 Abs. 4 und § 157 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1960“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1962“ ersetzt.
2. In § 116 Abs. 1 werden in Nummer 2 hinter dem Wort „Gebäuden“ die Worte „oder bei

Wohnungen zur Erzielung der Mindestausstattung im Sinne des § 40 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ angefügt.

3. In § 116 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Das Vorrecht erlischt in dem Umfang, in dem die Verpflichtung aus dem Kredit untergeht; für ein Vorrecht, das bereits vor Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes bewilligt worden ist, gilt dies jedoch nur, wenn das Erlöschen bei der Bewilligung zur Bedingung gemacht war.“

4. § 116 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Das Vorrecht ist ohne die Beschränkungen des Absatzes 2 zu bewilligen

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1962 errichtet werden

- und mehr als 75 vom Hundert der neugewonnenen Nutzfläche auf öffentlich geförderte Wohnungen oder auf steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des jeweils anzuwendenden Wohnungsbaugesetzes entfallen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, wenn dem Grundpfandrecht nur Rechte im Range vorgehen, die zu den in § 113 Abs. 1 Satz 1 genannten Rechten gehören, und der Erlaß wegen ungünstiger Ertragslage nicht durch § 129 Abs. 5 oder 6 ausgeschlossen ist."
5. In § 129 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist zu stellen; diese wird für die Erlaßzeiträume, die nach dem 31. Dezember 1955 beginnen, durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Ausschlußfrist für den allgemeinen Erlaßzeitraum 1956 bis 1958 gilt auch für Anträge, die sich auf frühere Erlaßzeiträume beziehen, und für Anträge wegen ungünstiger Ertragslage des Grundstücks nach dem Hypothekensicherungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen, wenn ein Erlaß bei Beginn der Ausschlußfrist noch gewährt werden konnte. Der Antrag gilt als Antrag auf Gewährung einer Steuervergütung im Sinne des § 86 der Reichsabgabenordnung.“
6. In § 129 Abs. 4 werden die Worte „der kleinste der drei folgenden Beträge“ durch die Worte „der kleinere der beiden folgenden Beträge“ ersetzt. Am Ende der Nummer 2 wird ein Punkt gesetzt. Die Nummer 3 wird gestrichen.
7. In § 129 Abs. 7 werden die beiden ersten Sätze durch die folgenden drei Sätze ersetzt:  
„Die Zinsen aller Abgabeschulden werden vor den Tilgungsleistungen aller Abgabeschulden erlassen. Sind die Zinsen nicht in vollem Umfang zu erlassen, so werden zuerst die jeweils früher fälligen Beträge und bei gleichen Fälligkeitsterminen zuerst die Beträge für die Abgabeschuld aus der jeweils an letzter Stelle gesicherten Reichsmarkverbindlichkeit erlassen. Satz 2 gilt entsprechend für die Tilgungsleistungen.“  
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
8. Nach § 130 wird folgender § 130a eingefügt:  
„§ 130a  
Weitergehender Erlaß bei der Verwendung eigener Mittel für die Mindestausstattung von Wohnungen  
Aufwendungen aus eigenen Mitteln, die bei Wohnungen zur Erzielung der Mindestausstattung im Sinne des § 40 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes dienen, sind im Rahmen der Ertragsberechnung nach § 129 in Höhe von 20 vom Hundert abzugsfähig; sie dürfen jedoch nur bei einer Erlaßentscheidung berücksichtigt werden.“
9. In § 131 erhält Absatz 1 folgenden Wortlaut:  
„(1) Fällige Leistungen können insoweit gestundet oder erlassen werden, daß dem aus der öffentlichen Last (§ 111) verpflichteten Eigentümer des Grundstücks oder in den Fällen des § 118 dem Abgabeschuldner der für eine bescheidene Lebensführung unerläßliche Betrag verbleibt; das Nähere hierüber bestimmt der Bundesminister der Finanzen. Die Vorschriften über die Ausschlußfristen nach § 129 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten für Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Bedrängnis oder wegen offenkundiger Härte im Sinne des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen entsprechend.“
10. In § 131 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Eigenkapitalzinsen sind nicht abzuziehen. An Stelle einer Abschreibung sind die Tilgungsleistungen für die Rechte abzuziehen, für die die Zinsen abgezogen werden.“
11. In § 132 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:  
„Die Vorschriften über die Ausschlußfristen nach § 129 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten für Anträge auf einen Erlaß nach Absatz 1 entsprechend.“
12. In § 141 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 3 ein Semikolon gesetzt. Die folgende Nummer 4 wird angefügt:  
„4. über den Eintritt der Fälligkeit kleiner Abgabeschulden und aus diesem Anlaß zu gewährende besondere Vergünstigungen, soweit § 200 nicht anzuwenden ist.“
13. In § 141 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „hauptsächlich“ gestrichen.
14. § 267 wird wie folgt geändert:  
a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Einkommenshöchstbetrag erhöht sich weiterhin um den Zuschlag im Sinne des § 269 Abs. 3.“  
b) In Absatz 2 erhält Nummer 6 folgenden Wortlaut:  
„6. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind mit den um folgende Freibeträge gekürzten Beträgen als Einkünfte anzusetzen:  
bei Bezug von Versichertenrenten 27 DM monatlich,  
bei Bezug von Hinterbliebenenrenten,  
die nicht Waisenrenten sind 20 DM monatlich,  
bei Bezug von Waisenrenten 10 DM monatlich.  
Bei vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen werden entsprechende Freibeträge gewährt, sofern nicht bereits Nummer 2 Buchstaben a, b, d und e oder Nummer 4 eine Regelung enthält.“
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
15. Dem § 269 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Unterhaltshilfe erhöht sich ferner um einen Betrag von 27 Deutsche Mark monat-

lich, sofern die Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nr. 1 und 2 vorliegen und soweit dem Berechtigten und seinen zuschlagsberechtigten Angehörigen nicht ein Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 gewährt wird.“

§ 2

**Anderung des Feststellungsgesetzes**

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. In § 20 erhält Absatz 2 folgenden Wortlaut:  
 „(2) Durch Rechtsverordnung können festgelegt werden
  1. für Währungen, für die Umrechnungssätze nach Absatz 1 nicht bekanntgegeben worden sind, nach anderen amtlichen Unterlagen sich ergebende Umrechnungssätze,
  2. für Währungen, deren Kaufkraft in ihrem Verhältnis zur Kaufkraft der Reichsmark erheblich größer war, als dies in den nach Absatz 1 maßgebenden Umrechnungssätzen zum Ausdruck kommt, Zuschläge zu diesen Umrechnungssätzen,
  3. für Währungen, deren Kaufkraft infolge Währungsverfalls in ihrem Verhältnis zur Kaufkraft der Reichsmark erheblich geringer war, als dies in den nach Absatz 1 maßgebenden Umrechnungssätzen zum Ausdruck kommt, Abschläge zu diesen Umrechnungssätzen.
 Dies gilt entsprechend im Falle der Neuordnung einer Währung nach dem 15. März 1945.“
2. § 43 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
 „1. die in § 6 Abs. 3 und 4, §§ 11a, 15 Abs. 2, § 16 Abs. 8, § 20 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 vorgesehene Rechtsverordnungen zu erlassen;“.

§ 3

**Anderung des Altsparengesetzes**

In § 10a Abs. 1 Satz 1 des Altsparengesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) werden an Stelle der Worte „§ 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3“ die Worte gesetzt „§ 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie Abs. 3“.

Artikel II

Zeitliche Anwendung

Es sind anzuwenden:  
 die Vorschriften des § 1 Nr. 2, 4, 6, 8, 10 und 13 mit Wirkung vom 1. Januar 1959 ab,  
 die Vorschriften des § 1 Nr. 14 und 15 mit Wirkung vom 1. Juni 1960 ab,  
 die Vorschriften des § 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,  
 die Vorschriften des § 3 mit Wirkung vom 1. April 1959 ab.

Artikel III

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel IV

Nichtanwendung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seeborn

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes  
Wilhelmi

Für den Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen  
Lemmer

**Gesetz zur Änderung  
des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes,  
des Gewerbesteuergesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes\*)  
(Steueränderungsgesetz 1960)**

Vom 30. Juli 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Einkommensteuer

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) und in der Fassung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 2 werden hinter dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Worte „, das Schlechtwettergeld“ eingefügt.
  - b) Ziffer 5 erhält die folgende Fassung:  
„5. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes und Ersatzdienstleistende auf Grund des § 20 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst erhalten;“.
  - c) In Ziffer 6 werden hinter dem Wort „Wehrdienstbeschädigte“ die Worte „und Ersatzdienstbeschädigte“ eingefügt.
2. In § 3b wird die Jahreszahl „1961“ durch die Jahreszahl „1962“ ersetzt.
3. In § 4 wird Absatz 4 durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:
  - „(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.
  - (5) Aufwendungen
    1. für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind und nicht in ständiger Geschäftsbeziehung zu dem Steuerpflichtigen auf Grund eines Werkvertrages oder eines Handelsvertretervertrages stehen, mit Ausnahme von Geschenken, die bei einem Empfänger im Wirtschaftsjahr den Wert von insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen,
    2. für Einrichtungen des Steuerpflichtigen, soweit sie der Bewirtung oder der Beherbergung von Personen, die nicht

Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dienen (Gästehäuser) und sich außerhalb des Ortes eines Betriebs des Steuerpflichtigen befinden,

3. für die Pacht oder die Ausübung einer Jagd oder einer Fischerei, für die Haltung oder Benutzung von Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen

scheiden bei der Gewinnermittlung aus, soweit nicht die Unterhaltung der in Ziffer 2 bezeichneten Einrichtungen oder die in Ziffer 3 bezeichneten Tätigkeiten Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind. Andere Aufwendungen als die in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, scheidern bei der Gewinnermittlung insoweit aus, als sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. § 12 Ziff. 1 bleibt unberührt.

(6) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 5 sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Absatz 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Satz 1 besonders aufgezeichnet sind.“

4. § 6a erhält die folgende Fassung:

„§ 6a

Pensionsrückstellung

(1) Eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft (Versorgungsanspruch einer Person, bei der der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist) kann nur gebildet werden, wenn die Pensionsanwartschaft auf einer vertraglichen Pensionsverpflichtung beruht oder sich aus einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder einer Besoldungsordnung ergibt. Eine auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhende Pensionsverpflichtung gilt nicht als vertragliche Verpflichtung im Sinn des Satzes 1.

(2) Eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft darf im Wirtschaftsjahr den Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der auf das Wirtschaftsjahr entfällt, wenn die Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichmäßig auf die Zeit von der Entstehung der

\*) Bundesgesetzbl. III 2330-9

Pensionsverpflichtung (Pensionszusage) bis zu dem vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalles verteilt wird. In dem Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt oder die aus der Pensionszusage berechnete Person ihre Tätigkeit für den Steuerpflichtigen unter Beibehaltung des Versorgungsanspruchs beendet, darf die Rückstellung den Gewinn bis zu dem Betrag mindern, der sich als Unterschied zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen und einer nach den Grundsätzen des Satzes 1 für den Bilanzstichtag des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs berechneten Rückstellung ergibt. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 ist ein Rechnungszinsfuß von mindestens  $5\frac{1}{2}$  vom Hundert zugrunde zu legen.

(3) Ist in der Steuerbilanz zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 16. Dezember 1960 endet, eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft ausgewiesen, die unter Zugrundelegung eines niedrigeren Rechnungszinsfußes als  $5\frac{1}{2}$  vom Hundert gebildet worden ist, so sind in den folgenden Wirtschaftsjahren die nach den Absätzen 1 und 2 zulässigen Zuführungen zu der Rückstellung versicherungsmathematisch gleichmäßig so zu kürzen, daß die Rückstellung im Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalles den sich unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von  $5\frac{1}{2}$  vom Hundert ergebenden versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen nicht übersteigt.

(4) Nach dem Eintritt des Versorgungsfalles ist eine Rückstellung für eine Pensionsverpflichtung in jedem Wirtschaftsjahr mindestens in Höhe des Betrags gewinnerhöhend aufzulösen, der sich unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von  $5\frac{1}{2}$  vom Hundert als Unterschied des versicherungsmathematischen Barwerts der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ergibt. Ist nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine in der Steuerbilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ausgewiesene Rückstellung für eine Pensionsverpflichtung höher als der unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von  $5\frac{1}{2}$  vom Hundert errechnete versicherungsmathematische Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, so ist insoweit die Rückstellung gewinnerhöhend aufzulösen. Der Steuerpflichtige kann in Höhe von vier Fünfteln eines nach Satz 2 entstehenden Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Rücklage ist in den auf die Bildung folgenden vier Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Viertel, spätestens jedoch bei Wegfall der Pensionsverpflichtung gewinnerhöhend aufzulösen."

5. In § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:

„der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Zweifache des bei der Absetzung

für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 20 vom Hundert nicht übersteigen.“

6. § 7 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Bei Gebäuden, die im Geltungsbereich des Gesetzes errichtet worden sind und zu mehr als  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu  $7\frac{1}{2}$  vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauffolgenden acht Jahren an Stelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 4 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser acht Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Die Sätze 1 bis 3 sind auf die Aufwendungen entsprechend anzuwenden, die zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu Wohnzwecken verwendet werden kann. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind die Sätze 1 bis 4 auf den Teil der Herstellungskosten, der 120 000 Deutsche Mark übersteigt, nicht anzuwenden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1949“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Ziff. 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „des Jahres der Herstellung“ durch die Worte „des Jahres der Fertigstellung des Gebäudes“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Ziff. 2“ durch die Worte „Satz 1“ und die Worte „einer Wohnung (Eigentumswohnung) im Sinn des Ersten Teils oder eines Dauerwohnrechts im Sinn des Zweiten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes“ durch die Worte „einer Kaufeigentumswohnung im Sinn des § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) oder eines Dauerwohnrechts im Sinn des Zweiten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175)“ ersetzt.

e) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Bei Gebäuden im Sinn des Absatzes 1 kann der Bauherr innerhalb der ersten vier Jahre nicht ausgenutzte erhöhte Absetzungen nachholen. Dabei können nachträgliche Herstellungskosten vom Jahr ihrer Entstehung an bei der Bemessung der erhöhten Absetzungen so berücksichtigt werden, als

wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes entstanden. Im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und den beiden folgenden Jahren müssen jedoch mindestens die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 vorgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Zubauten, Ausbauten und Umbauten im Sinn des Absatzes 2 und für den Ersterwerb im Sinn der Absätze 3 und 4 entsprechend."

f) Hinter Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

"(6) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Ziffer 3 die folgende Fassung:

"3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, können nur insoweit abgezogen werden, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen;"

b) In Absatz 2 Ziff. 2 werden die Worte „vor Ablauf von fünf Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von sechs Jahren“ ersetzt.

8. In § 18 Abs. 1 erhält die Ziffer 1 die folgende Fassung:

"1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Helfer in Steuersachen, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinn der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, daß er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen."

9. In § 23 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

10. In § 33a Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „480 Deutsche Mark“ durch die Worte „900 Deutsche Mark“ ersetzt.

11. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 werden die Worte „für die Veranlagungszeiträume 1957 bis 1960, bei den Steuerabzügen auch für das Kalenderjahr 1961,“ gestrichen.

b) Ziffer 2 Buchstabe l wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis 31. Dezember 1960“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1965“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Sonderabschreibungen können auch bei Zuschüssen zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern im Sinn des Satzes 1 zugelassen werden, wenn mit den Zuschüssen ein Recht auf Mitbenutzung dieser Wirtschaftsgüter erworben wird. Die Sonderabschreibungen sind nicht zuzulassen für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebstätten angeschafft oder hergestellt werden.“

c) Ziffer 2 Buchstabe n wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Doppelbuchstabe aa werden die Worte „für die Errichtung von neuen Schächten in Verbindung mit Aufschlußarbeiten unter Tage“ ersetzt durch die Worte „für die Errichtung von neuen Förderschächten in Verbindung mit Aufschlußarbeiten unter Tage und für die Errichtung von Seilfahrt- oder Wetterschächten sowie für die Umstellung der Förder- und Seilfahreinrichtungen der Tagesschächte, und zwar von Flur- auf Turmförderung, von Dampf- auf elektrischen Antrieb, von Gestell- auf Gefäßförderung und von Hand- auf halb- oder vollautomatische Steuerung, und für die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Änderungen des Schachtes oder des Schachtausbaues“.

bb) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„An die Stelle des 1. Januar 1961 tritt für die in Doppelbuchstabe aa bezeichneten Vorhaben der 1. Januar 1964.“

cc) Hinter dem bisherigen Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„An die Stelle des 31. Dezember 1965 tritt bei begünstigten Vorhaben, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 1960 begonnen worden ist, der 31. Dezember 1968.“

d) In Ziffer 2 Buchstabe o werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1960“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1965“ ersetzt.

e) In Ziffer 2 wird hinter Buchstabe q der folgende Buchstabe r eingefügt:

„r) nach denen Steuerpflichtige größere Aufwendungen für die Erhaltung von nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von § 11 Abs. 2 auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen können;“.

12. § 51 a wird gestrichen.

#### Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 1 und 6 Buchstaben d bis f sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 3 sind erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt worden sind.

(3) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 4 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. Dezember 1960 enden.

(4) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 5 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 8. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, es sei denn, daß

a) die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und daß vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;

b) mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(5) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 6 Buchstaben a bis c sind erstmals auf Gebäude sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 8. März 1960 gestellt worden ist.

(6) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 7 sind erstmals auf Bausparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 8. März 1960 abgeschlossen worden sind.

(7) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 8 sind hinsichtlich des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Sätze 1 und 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden, hinsichtlich der Sätze 3 und 4 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1955 (im Saarland erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959/60), soweit nicht rechtskräftige Veranlagungen vorliegen.

(8) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 9 ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, die Wirtschaftsgüter betreffen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden sind.

(9) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 10 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

##### Artikel 3

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 747) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 a Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „für die Veranlagungszeiträume 1957 bis 1960“ gestrichen.
2. In § 23 b wird der Absatz 1 gestrichen.

##### Artikel 4

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 754) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „12 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „24 000 Deutsche Mark“ und die Worte „3 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „9 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 35 c Ziff. 1 werden die Worte „für die Erhebungszeiträume 1957 bis 1960“ gestrichen.
3. § 36 Abs. 2 wird gestrichen.

##### Artikel 5

Die Vorschriften des Artikel 4 Ziff. 1 sind erstmals anzuwenden auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1960 gezahlt werden.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Wohnungsbau-Prämiengesetz\*)

##### Artikel 6

§ 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) und in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 539) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält die Ziffer 1 die folgende Fassung:
 

„1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sind nur insoweit prämiengünstigt, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen;“.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „vor Ablauf von fünf Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von sechs Jahren“ ersetzt.

##### Artikel 7

Die Vorschriften des Artikels 6 sind erstmals auf Bausparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 8. März 1960 abgeschlossen worden sind.

\*) Bundesgesetzbl. III 2330-9

## VIERTER ABSCHNITT

## Schlußvorschriften

## Artikel 8

## Sondervorschriften für Berlin

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Land Berlin mit der Maßgabe, daß

1. bei Anwendung des § 6a des Einkommensteuergesetzes als Rechnungszinsfuß mindestens  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert zugrunde zu legen sind, wenn die Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft einer Person gebildet wird, die im Wirtschaftsjahr mindestens acht Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte beschäftigt war. § 6a Abs. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes ist insoweit nicht anzuwenden;
2. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer solchen Betriebstätte verbleiben, weiter anzuwenden ist;

3. bei Gebäuden, die in Berlin (West) errichtet werden und zu mehr als  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert Wohnzwecken dienen, abweichend von § 7b Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden können. Nach Ablauf dieser zehn Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes.

## Artikel 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung**

Vom 30. Juli 1960

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 206) verordnet die Bundesregierung:

## Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Soldaten vom 21. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 148) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften sowie der Offiziere bestehen Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes.“

2. In § 4 Abs. 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für ihre Berechnung gilt bei einer Einstellung nach § 60 Abs. 1 des Soldatengesetzes die Zeit als erfüllt, die nach dieser Verordnung für

eine Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem der Soldat eingestellt worden ist, mindestens vorausgesetzt wird."

3. Nach der Überschrift des Abschnitts II Unterabschnitt A wird eingefügt:

„1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzungen für die Beförderung zum Hauptgefreiten sind

1. eine mindestens einjährige Verwendung seit Ernennung zum Gefreiten in einer Tätigkeit, die eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erfordert, und
2. eine entsprechende Gesellenprüfung oder Facharbeiterprüfung oder eine Fachprüfung für die Spezialverwendung in der Bundeswehr.“

- b) Absatz 4 entfällt.

5. Vor § 11 wird eingefügt:

„2. Angehörige der Reserve“.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Angehörige der Reserve in den Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften können jeweils nach Wehrübungen von mindestens vier Wochen befördert werden. An Stelle der einjährigen besonderen Verwendung vor der Beförderung zum Hauptgefreiten (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) tritt für sie die technische oder fachliche Spezialverwendung von mindestens vier Wochen während der Wehrübungen.

(2) Vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve ist eine Unteroffizierprüfung abzulegen. Die Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA), die den vollen Grundwehrdienst leisten, können erst mit dessen Abschluß zum Unteroffizier befördert werden. Weitere Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Voraussetzung für die Beförderung zum Stabsfeldwebel ist das Bestehen einer Stabsfeldwebelprüfung nach Teilnahme an einem Fachlehrgang in der Bundeswehr. Von der Prüfung kann befreit werden, wer eine Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden hat.

(3) Ein Unteroffizier der Reserve mit dem Dienstgrad vom Feldwebel an aufwärts kann zum Berufssoldaten erst ernannt werden, wenn er in seinem Dienstgrad mindestens vier Monate Wehrdienst geleistet und sich dabei für seine Übernahme als geeignet erwiesen hat. Für die weiteren Beförderungen ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit zugrunde zu legen.

(4) Für die Ernennung eines Wehrpflichtigen zum Berufssoldaten, dem nur wegen seiner besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung der für seine Dienststellung erforderliche Dienstgrad verliehen worden ist, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Die Ernennung ist nur mit Zustimmung des Bundespersonalaussschusses zulässig.

(5) In der Marine kann für die Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve des Truppendienstes als Bootsmann eingestellt werden, wer eine Volksschule mit Erfolg besucht oder sich einen entsprechenden Bildungsstand erworben hat und das Befähigungszeugnis A 4 als Kapitän auf kleiner Fahrt I besitzt.“

7. Nach § 15 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 15a

Offizieranwärter für technische Verwendungen im Truppendienst

(1) Für technische Verwendungen kann als Offizieranwärter (Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit) eingestellt werden, wer

1. höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und
3. die Abschlußprüfung einer für den Bundesdienst anerkannten Bau- oder Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Lehranstalt bestanden hat.

(2) Die Bewerber werden als Fahnenjunker eingestellt. Die Ausbildung zum Offizier dauert 24 Monate. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Fähnrich	nach 10 Monaten
zum Leutnant	nach 24 Monaten.

§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Abweichend von den Dienstzeiten nach § 14 Abs. 1 bis 3 ist die Beförderung nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

zum Hauptmann	nach 5 Jahren
zum Major	nach 10 Jahren
zum Oberst	nach 16 Jahren.

§ 15b

Truppenoffiziere für technische Verwendungen mit wissenschaftlicher Vorbildung

(1) Für technische Verwendungen kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit eingestellt werden, wer

1. höchstens 35 Jahre alt ist,
2. ein der technischen Verwendung entsprechendes naturwissenschaftliches oder technisches Studium an einer wis-

senschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat und

3. Offizier der Reserve ist.

(2) Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 4 Jahren
zum Oberst	nach 12 Jahren.

(3) Die Bewerber werden als Stabsingenieure eingestellt, wenn sie nach Abschluß eines der technischen Verwendung entsprechenden naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs erworben haben. Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Stabsingenieur zulässig:

zum Major	nach 2 Jahren
zum Oberst	nach 10 Jahren.

(4) Für die Beförderung zum Major ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang Voraussetzung.

(5) Die Laufbahn beginnt in den Fällen der Absätze 2 und 3 mit dem Einstellungsdienstgrad.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Andere Truppenoffiziere  
mit wissenschaftlicher Vorbildung“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für nichttechnische Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit eingestellt werden, wer

1. höchstens 32 Jahre alt ist,
2. ein entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat und
3. Offizier der Reserve ist.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer nach Bestehen der ersten Staatsprüfung oder Hochschulprüfung eine für seine Verwendung in der Bundeswehr förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren oder eine weitere abgeschlossene Ausbildung im öffentlichen Dienst auf der Grundlage der Staats- oder Hochschulprüfung nachweist, wird als Hauptmann eingestellt. Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 4 Jahren
zum Oberst	nach 12 Jahren.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Beförderung zum Major ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang Voraussetzung.“

9. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens 40 Jahre alt ist,
2. die Bestallung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker besitzt und
3. die Voraussetzungen für die Beförderung zum Leutnant der Reserve erfüllt.“

10. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 15b Abs. 2 bis 5 findet Anwendung.“

11. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes kann zugelassen werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt. Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz ‚Reserveoffizier-Anwärter (ROA)‘.

(2) Für die Einstellung in die Offizierlaufbahnen der Angehörigen der Reserve gelten §§ 15b, 18 Abs. 1 und 3, §§ 20 bis 22 mit Ausnahme der in diesen Vorschriften für die Einstellung und Zulassung festgelegten Lebensaltersbegrenzung entsprechend.

(3) Die Reserveoffizier-Anwärter, die den vollen Grundwehrdienst leisten, können erst nach dessen Abschluß zum Fähnrich befördert werden; im übrigen können sie jeweils nach Wehrübungen von mindestens vier Wochen befördert werden. Beim verlängerten Grundwehrdienst gelten je drei Monate der über zwölf Monate hinausgehenden Wehrdienstzeit als eine Wehrübung; eine Beförderung zum Leutnant der Reserve ist jedoch erst nach dessen Abschluß zulässig. Vor der Beförderung zum Leutnant ist eine Offizierprüfung abzulegen.

(4) Die Offiziere der Reserve können jeweils nach Wehrübungen von mindestens vier Wochen befördert werden, jedoch in der Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zum Hauptmann nicht vor Ablauf von drei Jahren seit Ernennung zum Leutnant und nicht vor Vollendung des 27. Lebensjahres, zum Major nicht vor Ablauf von acht Jahren seit Ernennung zum Leutnant und nicht vor Vollendung des 32. Lebensjahres. Im übrigen sind Beförderungen der Offiziere der Reserve erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Die Beförderung zum Major oder einem entsprechenden Dienstgrad setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang voraus.

(5) Ein Reserveoffizier-Anwärter kann als Offizieranwärter (Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit) übernommen werden, wenn er die Voraussetzungen der §§ 12, 15 oder 15a erfüllt. Auf die Ausbildungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr angerechnet werden.

(6) Für die Übernahme eines Offiziers der Reserve als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit gilt § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

12. § 24 entfällt.

13. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundespersonalaussschuß kann auf Antrag des Bundesministers für Verteidigung für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung:

- § 7 Abs. 1 Nr. 1,
- § 12 Abs. 1 Nr. 1,
- § 15a Abs. 1 Nr. 1,
- § 15b Abs. 1 Nr. 1,
- § 16 Abs. 1 Nr. 1,
- § 18 Abs. 1 Nr. 1,
- § 20 Abs. 1 Nr. 1,
- § 21 Abs. 1 Nr. 1;

2. Mindestdienstzeiten für Beförderung:

- § 4 Abs. 3 Nr. 1,
- § 8 Abs. 2 Nr. 1,
- § 10 Abs. 1,
- § 13 Abs. 1,
- § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4,
- § 15 Abs. 2,
- § 15a Abs. 2 und 3,
- § 15b Abs. 2 und 3,
- § 16 Abs. 2 und 3,
- § 17 Abs. 2,
- § 19 Abs. 1,
- § 20 Abs. 2;

3. Überspringen von Dienstgraden bei Einstellung oder Beförderung:

- § 3 Abs. 2,
- § 4 Abs. 2.“

14. Die §§ 27, 28 und 29 entfallen.

15. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Übergangsregelung für die Einstellung und Beförderung von Offizieranwärttern

(1) Bis zum 31. März 1961 können Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Alter von höchstens 29 Jahren eingestellt werden.

(2) Bis zum Ablauf der in § 71 des Soldatengesetzes bestimmten Frist können Offizieranwärter abweichend von § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und § 15a Abs. 2 nach mindestens 18 Monaten Dienstzeit zum Leutnant befördert werden. § 4 Abs. 3 Nr. 1 ist nicht anzuwenden.“

16. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Übergangsregelung für Angehörige bestimmter Jahrgänge

Soldaten, die bis zum 31. März 1961 in die Bundeswehr eingestellt werden und den Geburtsjahrgängen 1925 bis 1934 angehören, können

1. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 nach drei Dienstjahren zum Feldwebel befördert werden;
2. abweichend von § 14 Abs. 1 und 4 und § 15a Abs. 3 nach drei Jahren seit Ernennung zum Leutnant, jedoch nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahres, Offiziere des fliegenden Personals nicht vor Vollendung des 28. Lebensjahres zum Hauptmann befördert werden;
3. abweichend von § 14 Abs. 2 und 4 nach zehn Jahren, Offiziere des fliegenden Personals nach acht Jahren seit Ernennung zum Leutnant zum Major befördert werden.“

17. Hinter § 31 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 31a

Übergangsregelung für die Einstellung von Unteroffizieren und Mannschaften des Sanitätsdienstes

Bis zum 31. Dezember 1965 kann für die Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften des Sanitätsdienstes als Unteroffizier eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllt und den Berufsgruppen der Krankenpfleger, medizinischen Bademeister, Masseur, Krankengymnasten, Sektionsgehilfen oder Desinfektoren angehört und die staatliche Abschlußprüfung seiner Berufsgruppe abgelegt hat. Die Beförderung zum Feldwebel ist abweichend von § 10 Abs. 1 frühestens nach einer Dienstzeit von drei Jahren zulässig. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 31b

Übergangsregelung für die Einstellung für technische Verwendungen im Truppendienst und für Beförderungen

(1) Bis zum 31. Dezember 1965 können

1. Bewerber für technische Verwendungen in der Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften des Truppendienstes, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen und sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten, eingestellt werden
  - a) als Obergefreite, wenn sie die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder
  - b) als Feldwebel, wenn sie die Meisterprüfung in einem der technischen Verwendung entsprechenden Beruf abgelegt haben;
2. Soldaten abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 1 nach einer Verwendung von sechs Monaten zum Hauptgefreiten befördert werden;

3. Soldaten abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 nach einer Dienstzeit von vier Jahren zum Feldwebel befördert werden.

(2) Ein Obergefreiter, der nach Absatz 1 Nr. 1 eingestellt worden ist, kann abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 1 nach einer Dienstzeit von sechs Monaten zum Hauptgefreiten und abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 nach einer Dienstzeit von drei Jahren zum Feldwebel befördert werden.

(3) Ein Feldwebel, der nach Absatz 1 Nr. 1 eingestellt worden ist, muß vor seiner Ernennung zum Berufssoldaten mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### § 31 c

Übergangsregelung für die Einstellung in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes der Marine

(1) Bis zum 31. Dezember 1965 kann im Truppendienst der Marine eingestellt werden

1. als Leutnant zur See, nach Vollendung des 26. Lebensjahres jedoch als Oberleutnant zur See, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und das Befähigungszeugnis A 6 als Kapitän auf großer Fahrt besitzt;
2. als Offizieranwärter mit dem Dienstgrad Seekadett, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und das Befähigungszeugnis A 5 als Seesteuermann auf großer Fahrt besitzt.

(2) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann nur eingestellt werden, wer höchstens 32 Jahre alt ist. Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 gilt § 15a Abs. 2 und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gilt § 15a Abs. 3 entsprechend."

18. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Bis zum 31. März 1961 können“ und Nummer 1 werden Absatz 1.
- b) Nummer 2 wird unter Voransetzen der Worte „Bis zum 31. Dezember 1965 können“ Absatz 2.

19. § 33 erhält folgende Fassung:

#### „§ 33

Übergangsregelung für die Einstellung von Bewerbern mit wissenschaftlicher Vorbildung

Bis zum 31. Dezember 1965 können Bewerber nach den §§ 15b, 16, 20 und 21 als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit auch dann eingestellt werden, wenn sie nicht Offizier der Reserve, und in den Fällen nach § 18, wenn sie nicht Offizier-

anwärter sind. Vor Ernennung zum Berufssoldaten müssen sie mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben."

20. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

#### „§ 33a

Ehemalige Beamte  
des höheren technischen Dienstes

Einem Bewerber für technische Verwendungen im Truppendienst, der die zweite Staatsprüfung abgelegt hat (§ 15b Abs. 3), steht gleich, wer vor dem 9. Mai 1945 nach abgeschlossenem Hochschulstudium ohne Ablegung der zweiten Staatsprüfung zum Beamten des höheren technischen Dienstes ernannt worden ist."

21. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 Wehrdienst geleistet haben und bis zum 31. Dezember 1963 in die Bundeswehr eingestellt werden, wird auf die Zeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für die Beförderungen sind, die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 31. März 1956 angerechnet. Bei Offizieren, deren Offizierausbildung bis zum 8. Mai 1945 abgeschlossen war oder die bis zum 8. Mai 1945 mehr als 13 Monate Wehrdienst als Offizieranwärter geleistet haben und bei Offizieren, die auf Grund des vor dem 9. Mai 1945 geleisteten Wehrdienstes mit einem höheren Dienstgrad als dem eines Leutnants in die Bundeswehr eingestellt worden sind, gilt die anzurechnende Zeit als Offizierdienstzeit.“

#### Artikel 2

Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, die Verordnung über die Laufbahnen der Soldaten in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, Artikel 1 Nr. 20 jedoch rückwirkend mit dem 1. April 1957 in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1960

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seeborn

Der Bundesminister für Verteidigung  
Strauß

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A  
über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches  
bei Schlachtungen im Inland — AB.A —**

Vom 1. August 1960

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A —, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, 296), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. August 1944 (Reichsministerialblatt S. 60) werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Inhaltsangabe nach §§ 27 und 28 erhält folgende Fassung:

„Bakteriologische Fleischuntersuchung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „schlachtet“ durch das Wort „schlachten“ ersetzt;

b) Absatz 8 Satz 4 wird gestrichen.

3. § 2 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen;

b) der Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Ortspolizeibehörde hat den für den Tötungsort zuständigen Fleischbeschautierarzt vom Inhalt dieses Ausweises in Kenntnis zu setzen.“

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 heißt es in der Klammer statt „vgl. auch § 8 Abs. 3 und 4“: „vgl. § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 3“.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Bei der Schlachtierbeschau ist insbesondere auf Allgemeinerkrankungen und nach Viehseuchenrechtlichen Vorschriften anzeigepflichtige Seuchen zu achten.“

6. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schlachtung ist zu verbieten, wenn bei dem Tier Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, ansteckende Blutarmut der Einhufer, Rinderpest, Maltafieber oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt worden ist.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Der Fleischbeschautierarzt hat die Schlachtung unter der Bedingung zu gestatten, daß sie alsbald nach der Schlachtierbeschau ausgeführt wird, wenn

1. das Schlachtier mit einer in § 6 Abs. 1 nicht aufgeführten Seuche behaftet ist,

2. das Schlachtier Erscheinungen zeigt, die den Ausbruch einer der in Nummer 1 bezeichneten Seuchen befürchten lassen,

3. bei einem Schlachtier eine Erkrankung infolge einer Infektion mit Fleischvergiftungserregern festgestellt worden ist,

4. bei einem gesund erscheinenden Schlachtier das Ausscheiden von Fleischvergiftungserregern festgestellt worden ist,

5. die Herkunft des Schlachtieres aus einem Bestand, in dem Fleischvergiftungserreger durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt sind, bekannt ist oder

6. das Schlachtier Krankheitserscheinungen aufweist, die erheblich sind und das Allgemeinbefinden stören.

(2) In allen anderen Fällen hat der Fleischbeschautierarzt die Schlachtung ohne die Beschränkung nach Absatz 1 zu gestatten.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fleischbeschauer darf die Erlaubnis zur Schlachtung nur erteilen, wenn das Schlachtier keine Krankheitserscheinungen aufweist oder wenn es nur Krankheitserscheinungen aufweist, die unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht stören.“;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In allen anderen Fällen hat er die Schlachtung vorläufig zu verbieten und den Besitzer an den Fleischbeschautierarzt zu verweisen; dies gilt insbesondere, wenn bei einem Tier eine Erkrankung infolge einer Infektion mit Fleischvergiftungserregern sowie auch dann, wenn bei einem gesund erscheinenden Tier das Ausscheiden solcher Erreger festgestellt worden oder wenn die Herkunft des Tieres aus einem Bestand, in dem Fleischvergiftungserreger durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt sind, bekannt ist.“;

c) Absatz 4 wird gestrichen.

9. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im § 8 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt durch die Worte „in § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 3“.

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Sofern eine Feststellung der Seuchen im Sinne der §§ 11 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundes-

gesetzbl. I S. 743) durch das Gutachten des beamteten Tierarztes stattzufinden hat, ist anzuordnen, daß die vom Beschauer zu bezeichnenden, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile zur Verfügung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschuß in einem geeigneten Raum aufbewahrt werden."

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor der Besichtigung durch den Beschauer ist eine Zerlegung der geschlachteten Tiere nicht gestattet; die Tiere, ausgenommen Schweine, sind jedoch zu enthäuten. Ferner dürfen die Tiere in der Längsrichtung geteilt sein. Schweine, ausgenommen Spanferkel, sowie über zwei Jahre alte Rinder und Einhufer sind in jedem Fall in der Längsrichtung geteilt zur Untersuchung zu stellen; bei den unter zwei Jahre alten Rindern und Einhufern, bei Schafen, Ziegen und Spanferkeln kann die Längsteilung je nach dem Befund von dem Beschauer gefordert werden. Die Nieren sind aus den Fettkapseln zu lösen. Bauch- und Beckeneingeweide sowie Brusteingeweide müssen spätestens eine Stunde nach der Tötung des Tieres herausgenommen worden sein; dabei müssen die Brusteingeweide in natürlichem Zusammenhang mit den Halsorganen, bei Kälbern, Fohlen, Schweinen, Schafen und Ziegen auch mit der Zunge, verbleiben. Kopf und Unterfüße dürfen bei Rindern, ausgenommen Kälber, sowie bei Schafen, Ziegen und Einhufern aus ihren Verbindungen mit dem Tierkörper gelöst werden. Die Ohrenausschnitte (die inneren knorpeligen Teile der äußeren Gehörgänge) und die Augen sind in jedem Fall herauszunehmen. Bei Kälbern unter sechs Wochen, deren Köpfe gebrüht werden sollen, kann das Enthäuten des Kopfes unterbleiben. Die Ohrenausschnitte und die Augen dürfen nach dem Brühen herausgenommen werden. In öffentlichen Schlachthäusern ist bei Kälbern die Trennung von Kopf und Unterfüßen zulässig, sofern sie in den Fußwurzelgelenken zwischen der untersten Reihe der Fußwurzelknochen und dem Mittelfuß durchgeführt wird.“;

b) in Absatz 4 werden hinter dem Wort „insbesondere“ die Worte „darf das Blut nicht entfernt und“ eingefügt.

12. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Notschlachtungen und Schlachtungen von Tieren mit Störungen des Allgemeinbefindens sind in öffentlichen Schlachthäusern im Seuchenschlachthaus vorzunehmen; in Ermangelung eines Seuchenschlachthauses und bei Schlachtungen außerhalb öffentlicher Schlachthäuser dürfen sie nur zeitlich getrennt von den übrigen Schlachtungen ausgeführt werden. Dasselbe gilt für Schlachtungen von Tieren, bei denen vor der Schlachtung das Ausscheiden von Fleischvergiftungserregern festgestellt worden oder bei

denen die Herkunft aus einem Bestand, in dem Fleischvergiftungserreger durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt sind, bekannt ist.

(2) Nach Beendigung der in Absatz 1 bezeichneten Schlachtungen sind der Schlachtplatz sowie die benutzten Geräte gründlich zu reinigen und zu entseuchen.“

13. In § 16 Satz 2 heißt es in der Klammer statt „§ 27 Abs. 3“: „§ 27 Abs. 1 Nr. 8“.

14. In § 17 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muß“ ersetzt.

15. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „§§ 20 bis 27“ ersetzt durch die Worte „§§ 20 bis 26“.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Tierkörpers“ durch die Worte „geschlachteten Tieres“ und werden die Worte „§§ 21 bis 27“ durch die Worte „§§ 21 bis 26“ ersetzt;

b) hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die bakteriologische Fleischuntersuchung (§ 27) hat nach den Vorschriften der Anlage 1 zu erfolgen.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Untersuchung sind zu unterziehen

1. das Blut;
2. der Kopf, die Schlundkopf- und Kehlganglymphknoten, die Mandeln (Tonsillen) und die Zunge (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfang zu sehen sind);
3. die Lunge, die Luftröhre sowie die Lymphknoten an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Längsschnitts durch Luftröhre und Hauptluftröhrenäste und eines Querschnitts im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste);
4. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
5. das Zwerchfell;
6. die Leber, die Lymphknoten an der Leberpforte und die Gallenblase;
7. der Magen-Darmkanal, das Gekröse, die Gekröslymphknoten und das Netz;
8. die Milz;
9. die Nieren mit ihren Lymphknoten sowie die Harnblase; beim Verdacht auf das Vorliegen von Tuberkulose sind die Nieren aus dem Tierkörper herauszunehmen;

10. die Gebärmutter mit Scheide und Scham;
11. das Euter und dessen Lymphknoten;
12. das Muskelfleisch, einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen, insbesondere der gespaltenen Wirbel- und Beckenknochen, des Brustbeins, der Gelenke, der Sehnscheiden sowie des Brust- und Bauchfells;
13. beim Vorliegen einer generalisierten Tuberkulose die Bug-, Achsel-, Brustbeinlymphknoten, Halslymphknoten, Kniekehle-, Knie-, Knie-, Sitzbeinlymphknoten, mittlere und seitliche Darmbeinlymphknoten, Lendenlymphknoten, die Lymphknoten der unteren und oberen Brustwand einschließlich des Schaufelknorpellymphknotens sowie die Lymphknoten der Bauch- und Beckenhöhle; sie sind herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen, soweit sie nicht zur bakteriologischen Untersuchung benötigt werden; wird bei der Untersuchung der Fleischlymphknoten Tuberkulose festgestellt, sind die zu den erkrankten Fleischlymphknoten gehörenden Röhrenknochen herauszunehmen und der Länge nach zu spalten; Gehirn und Rückenmark sind zu entnehmen und zu untersuchen;
14. bei Notschlachtungen sowie bei Schlachtungen von Tieren mit Störungen des Allgemeinbefindens sowie in sonstigen Verdachtsfällen die Bug-, Achsel-, Brustbeinlymphknoten, Halslymphknoten, Kniekehle-, Knie-, Knie-, Sitzbeinlymphknoten, mittlere und seitliche Darmbeinlymphknoten sowie Lendenlymphknoten; erforderlichenfalls sind sie herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen, soweit sie nicht zur bakteriologischen Untersuchung benötigt werden.“;

b) in Absatz 2 werden das Wort „jedoch“ und der Klammerzusatz gestrichen.

18. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Bei Rindern sind auch die Zunge, das Herz, die inneren und äußeren Kaumuskel sowie die bei der Schlachtung zutage tretenden Fleischteile, die Speiseröhre und der muskulöse Teil des Zwerchfells auf Finnen zu untersuchen. Dabei ist ein Längsschnitt durch die Muskulatur der unteren Fläche der ausgeschlachteten Zunge zu legen. In das Herz sind zusätzlich zu dem in § 21 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Längsschnitt zwei weitere Schnitte von den Herzohren bis

zur Herzspitze anzulegen. Die Kaumuskel-schnitte (mindestens je zwei ergiebige, parallel mit dem Unterkiefer verlaufende Schnitte) sind innen vom unteren Unterkiefferrand bis zur oberen Anheftungsstelle der Kaumuskeln, soweit dies ohne Abtrennung des Unterkiefers möglich ist, außen bis zur Jochbogenleiste nach oben und bis zu den mit anzuschneidenden Ohrlymphknoten nach hinten durchzuführen. Vom muskulösen Teil des Zwerchfells ist der seröse Überzug beiderseits zu lösen. Die Speiseröhre ist nach ausreichender Lösung von der Luftröhre durch Besichtigung zu untersuchen. Die Luftröhre ist in ihrer ganzen Länge nebst ihren Hauptverzweigungen aufzuspalten und zu untersuchen. An der Leber ist je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spigelschen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen. Bei Kühen ist jede Euterhälfte durch einen die Zisternen öffnenden Längsschnitt vollständig zu spalten. Die Gebärmutter ist zu öffnen.“

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „sorgfältige“ gestrichen;
- b) Satz 4 wird gestrichen.

20. In § 26 Satz 2 werden die Worte „und an der Lunge“ gestrichen.

21. Die Überschrift neben § 27 sowie § 27 erhalten folgende Fassung:

„§ 27 Bakteriologische  
Fleischuntersuchung

(1) Die bakteriologische Fleischuntersuchung ist auszuführen, wenn nicht das Vorliegen einer der in § 32 aufgeführten Mängel festgestellt worden ist, bei Tieren,

1. die notgeschlachtet worden sind;
2. die wegen einer mit Störungen des Allgemeinbefindens verbundenen Krankheit geschlachtet worden sind;
3. die wegen akuter Entzündung des Darmes, des Euters, der Gebärmutter, der Gelenke, der Sehnscheiden, der Klauen und Hufe, des Nabels, der Lunge, des Brust- und Bauchfells oder wegen Allgemeinerkrankungen im Anschluß an citrige oder brandige Wunden geschlachtet worden sind;
4. die wegen Knochenbrüchen, äußeren Verletzungen (z. B. Wunden, Quetschungen), sonstigen durch äußere Einwirkungen entstandenen Schäden (z. B. Fremkörper im Schlund) oder Vorfällen innerer Körperteile (z. B. Gebärmutter, Blase, Mastdarm) geschlachtet worden sind und bei denen Folgeerkrankungen (z. B. Fieber) festgestellt worden sind;
5. die zwar bei der Schlachtierbeschau gesund befunden worden sind, aber bei der Fleischbeschau krankhafte Veränderungen aufweisen, die das Fleisch für den menschlichen Genuß bedenklich erscheinen lassen;

6. bei denen, obgleich sie gesund erscheinen, vor der Schlachtung das Ausscheiden von Fleischvergiftungserregern bakteriologisch nachgewiesen worden oder deren Herkunft aus einem Bestand, in dem Fleischvergiftungserreger durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt sind, bekannt ist;
7. bei denen die Ausweidung nicht spätestens eine Stunde nach der Tötung erfolgt ist;
8. bei denen für die Fleischbeschau erforderliche Teile des geschlachteten Tieres fehlen oder einer solchen Behandlung unterworfen worden sind, daß eine einwandfreie Beurteilung unmöglich ist;
9. bei denen die Schlachtung ohne die vorgeschriebene Schlachtierbeschau erfolgt ist.

(2) Sobald das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung von der Untersuchungsstelle mitgeteilt worden ist und sich aus dem Befund nicht die Untauglichkeit des geschlachteten Tieres ergibt, hat der zuständige Fleischbeschautierarzt die unterbrochene Fleischbeschau fortzusetzen.

(3) Wird die bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet, so sind der Schlachtplatz sowie die bei der Schlachtung benutzten Geräte gründlich zu reinigen und zu entseuchen."

22. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
  - „a) tierische Schmarotzer, ausgenommen Trichinen (*trichinella spiralis*) und Finnen, lebend oder abgestorben, bei Rindern (*Cysticercus inermis*) und bei Schweinen (*Cysticercus cellulosae*)“;
- b) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe f wird gestrichen;
- c) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe n erhält folgende Fassung:
  - „n) Nachkrankheiten einer Lungenentzündung bei Schweinen, sofern die Schweine gut genährt sind und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungsherden (graurote oder graue verdichtete Herde) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lunge, das Brustfell und der Herzbeutel von Veränderungen frei sind oder sofern nur Überbleibsel von Nachkrankheiten einer Lungenentzündung bei Schweinen insbesondere Verwachsungen, Vernarbungen oder eingekapselte verkäste Herde vorhanden sind.“;
- d) Absatz 2 wird gestrichen.

23. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der ganze Tierkörper“ sowie der Klammerzusatz ersetzt durch die Worte „das geschlachtete Tier“;
- b) in Nummer 7 wird hinter den Worten „bei Verdacht auf Blutvergiftung“ der Klammerzusatz gestrichen;

- c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
  - „8. das Vorhandensein von Fleischvergiftungserregern mit Ausnahme der in § 36, II Nr. 7 Buchstabe b und Nr. 8 genannten Fälle;“;
- d) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
  - „11. Starrkrampf;“;
- e) Nummer 15 erhält folgende Fassung:
  - „15. Trichinen;“;
- f) Nummer 17 erhält folgende Fassung:
  - „17. vollständige Abmagerung des Tieres;“;
- g) Nummer 19 erhält folgende Fassung:
  - „19. ansteckende Blutarmut der Einhufer;“;
- h) folgende Nummern 20 bis 22 werden angefügt:
  - „20. Maltafieber;
  21. Listeriose;
  22. Finnen bei Hunden.“

24. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der ganze Tierkörper“ ersetzt durch die Worte „das geschlachtete Tier“;
- b) in Nummer 1 werden die Worte „gesundheitsschädliche Finnen (bei Rindern *Cysticercus inermis*, bei Schweinen *Cysticercus cellulosae*) sowie Finnen“ durch die Worte „Finnen, lebend oder abgestorben, bei Rindern (*Cysticercus inermis*), bei Schweinen (*Cysticercus cellulosae*)“ ersetzt;
- c) in Nummer 2 heißt es in der Klammer statt „vgl. auch § 34 Abs. 1 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1“: „vgl. § 34 Nr. 1 und § 47 Abs. 2 Nr. 1“;
- d) Nummer 3 wird gestrichen.

25. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a heißt es in der Klammer statt „nicht gesundheitsschädliche Finnen, auch *Cysticercus ovis* bei Schaf und Ziege, Mieschersche Schläuche u. dgl.“: „z. B. Finnen, lebend oder abgestorben, Mieschersche Schläuche“;
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
  - „4. Tuberkulose; Organe sind auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphknoten tuberkulöse Veränderungen aufweisen; liegt Tuberkulose der Gekröslymphknoten vor, so ist der Darm (Dünndarm und Dickdarm) einschließlich des Gekrösfettes als tuberkulös anzusehen; bei Tuberkulose der Lungen oder eines zugehörigen Lymphknotens sind auch Luftröhre und Kehlkopf als tuberkulös anzusehen; bei Vorliegen von Knochentuberkulose sind sämtliche Knochen als tuberkulös anzusehen;“;
- c) Nummer 6 wird gestrichen;
- d) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
  - „9. Verletzungen, insbesondere Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche, Verbrennungen, wenn sie von Fieber oder fieberhaften Störungen des Allgemeinbefindens nicht begleitet gewesen sind;“;

- e) Nummer 10 wird gestrichen;
- f) Nummer 17 erhält folgende Fassung:
- „17. Verunreinigungen des Fleisches mit Eiter und anderen Entzündungsprodukten sowie die Teile, die bei Vergiftungen oder Behandlung mit stark wirkenden Arzneimitteln das Gift in schädlichen Mengen enthalten können, insbesondere Magen, Darm, Injektionsstellen, Leber, Nieren und Euter;“
- g) Nummer 21 erhält folgende Fassung:
- „21. Fleischvergiftungserreger in den Fällen des § 36, II Nr. 8 sowie das Ausscheiden von Fleischvergiftungserregern vor der Schlachtung, wenn bei der bakteriologischen Fleischuntersuchung alle Fleisch- und Organproben sowie alle Lymphknoten frei von Enteritiskakterien befunden wurden; als untauglich sind Magen, Darm, Leber, Gallenblase und Milz einschließlich ihrer Lymphknoten anzusehen.“
26. § 35 erhält folgenden Satz 2:
- „Das gleiche gilt für Lungen, Lebern, Milzen, Nieren, Mägen, Därme, Euter, Blut, für Bug-, Achsel-, Brustbeinlymphknoten, Halslymphknoten, Kniekehle-, Kniefalt-, Sitzbeinlymphknoten, mittlere und seitliche Darmbeinlymphknoten, Lendenlymphknoten, die Lymphknoten der unteren und oberen Brustwand einschließlich des Schaufelknorpellymphknotens sowie die Lymphknoten der Bauch- und Beckenhöhle von Tieren, bei denen Brucellose durch das Gutachten des beamteten Tierarztes oder bei der Schlachtier- oder Fleischschau festgestellt worden ist, falls nicht die Voraussetzung des § 32 Abs. 1 Nr. 20 vorliegt.“
27. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer I werden im ersten Halbsatz die Worte „bei sorgfältiger Untersuchung“ und im zweiten Halbsatz der Klammerzusatz gestrichen;
- b) in Ziffer II Satz 1 werden die Worte „der ganze Tierkörper“ ersetzt durch die Worte „das geschlachtete Tier“;
- c) Ziffer II Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. Tuberkulose;
2. Rotlauf der Schweine, falls nicht die Voraussetzung des § 32 Abs. 1 Nr. 9 vorliegt, und Brucellose der Schweine;“
- d) Ziffer II Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Finnen, lebend oder abgestorben, bei Schweinen (*Cysticercus cellulosae*), falls nicht die Voraussetzungen des § 33 Nr. 1 vorliegen;“
- e) Ziffer II Nr. 5 wird gestrichen;
- f) Ziffer II Nr. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
- „7. Verunreinigung des Fleisches mit
- a) Milzbrand- oder Rotzserregern; sie ist insbesondere bei solchen Tieren an-

zunehmen, die gemeinsam mit milzbrand- oder rotzkranken Tieren unter Benutzung derselben Geräte geschlachtet worden sind;

- b) Fleischvergiftungserregern; sie ist insbesondere bei solchen Tieren anzunehmen, die zusammen mit krank- oder notgeschlachteten Tieren, bei denen Fleischvergiftungserreger nachgewiesen wurden, unter Benutzung derselben Geräte geschlachtet worden sind, sofern diese Geräte nicht vorher gereinigt und entseucht worden waren;

8. Fleischvergiftungserreger, wenn durch die bakteriologische Fleischuntersuchung die Enteritiskakterien nur in der Gallenblase oder in der Leber oder in den Leberlymphknoten oder in allen vorgenannten Organen festgestellt worden sind, die übrigen Organe und das Fleisch aber frei von solchen Erregern befunden werden, und wenn das Fleisch keine sinnfälligen Abweichungen hinsichtlich Geruch, Farbe, Zusammensetzung und Haltbarkeit aufweist.“

28. In § 38 Abs. 2 werden die Worte „durch Schrauben“ gestrichen.

29. In § 41 Abs. 3 wird das Wort „Tierkörpers“ ersetzt durch die Worte „geschlachteten Tieres“.

30. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Tierkörpers ausschließlich der für die Herstellung der Präparate und für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit sind mindestens 8 Minuten, mit dem Trichinoskop mindestens 3 Minuten zu verwenden.

(2) Bei der Benutzung von Ersatzproben aus dem Rippen- oder Brustbeinteil des Zwerchfells oder aus den Bauchmuskeln bei ganzen Tierkörpern (§ 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2) sind auf die mikroskopische Untersuchung ausschließlich der für die Herstellung der Präparate und für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit mindestens 16 Minuten, mit dem Trichinoskop mindestens 6 Minuten zu verwenden.“

31. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Entdeckt der Trichinenschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so hat er das geschlachtete Tier vorläufig zu beschlagnahmen und die Ortspolizeibehörde zu verständigen. Die betreffenden Präparate und Proben sind mit genauer Bezeichnung des Ortes, des Tages und der Fundstelle zu versehen und dem Fleischbeschautierarzt zur Nachprüfung zu übergeben.

(2) Der Fleischbeschautierarzt hat den Befund unverzüglich, soweit erforderlich unter Entnahme weiterer Proben, nachzuprüfen und die Beurteilung des Fleisches vorzunehmen.“

32. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Als tauglich zum Genuß für Menschen ist das Fleisch von Rindern anzusehen, bei denen Finnen (*Cysticercus inermis*), lebend oder abgestorben, festgestellt worden sind und die Voraussetzungen des § 33 Nr. 1 nicht vorliegen (schwachfinnige Rinder), wenn das Fleisch nach den Vorschriften der Anlage 3 durchgefroren worden ist; sofern dieses Fleisch nicht nach den Vorschriften der Anlage 3 durchgefroren worden ist, ist es als untauglich zum Genuß für Menschen anzusehen; dem Gefrierverfahren unterliegen nicht Leber, Milz, Nieren, Magen, Darm, Gehirn, Rückenmark, Euter und das Fett, sofern sie finnenfrei befunden worden sind, ferner das Blut sowie die von Weichteilen völlig befreiten Knochen.

(2) Als minderwertig ist das Fleisch des Tieres anzusehen, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt worden ist:

1. fischiger oder ölig-traniger Geruch oder Geschmack, wenn nicht die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 16 vorliegen, ferner sonstige mäßige Abweichung hinsichtlich Geruch, Geschmack, Farbe, Zusammensetzung und Haltbarkeit; derartige mäßige Abweichungen liegen insbesondere vor bei oberflächlicher Zersetzung, mäßigem Harngeruch, Geschlechtsgeruch, Geruch nach Arznei- oder Entseuchungsmitteln, mäßiger Wässerigkeit, mäßiger Gelbfärbung infolge von Gelbsucht, mäßiger Durchsetzung mit Blutungen, Kalkablagerungen oder Miescherschen Schläuchen, wenn nicht die Voraussetzungen des § 33 Nr. 2, des § 34 Nr. 1 und des § 36 I vorliegen; wenn lediglich einzelne Fleischteile vorstehende Abweichungen aufweisen, sind nur diese als minderwertig anzusehen; beim Vorliegen von Miescherschen Schläuchen ist das Fett als tauglich zum Genuß für Menschen anzusehen, wenn es keine Veränderungen zeigt; bei vorstehenden Abweichungen hinsichtlich Farbe, Geruch, Geschmack und Zusammensetzung ist die Beurteilung des Fleisches frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung vorzunehmen und erforderlichenfalls die Koch- und Bratprobe auszuführen;
2. unreife oder nicht genügende Entwicklung der Kälber oder
3. unvollkommenes Ausbluten, insbesondere bei notgeschlachteten oder krankgeschlachteten Tieren, sofern nicht Veränderungen vorliegen, die eine Beurteilung des Fleisches nach §§ 32 und 33 erfordern.

(3) Die zur mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen entnommenen Fleischproben sind, soweit sie nicht bei der Untersuchung völlig verbraucht oder genußuntauglich geworden sind, als minderwertig anzusehen.“

33. In § 50 Abs. 8 Satz 1 heißt es in der Klammer statt „§ 52 Abs. 6 und 7“: „§ 52 Abs. 6“.

34. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Ziff. II erhalten die Eingangsworte sowie die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„II. Bei Kälbern auf

1. der Schulter,
2. dem Rücken,“;

b) in Absatz 1 Ziff. IV werden hinter dem Wort „Hunden“ der Beistrich und die Worte „erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen,“ gestrichen;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Statt der in Absatz 1 Ziffer I bis IV vorgeschriebenen Abstempelung genügt bei Schweinen, Schafen und Ziegen von höchstens 12,5 Kilogramm Schlachtgewicht ein Stempelabdruck zwischen den Schultern und dem Kreuz.“;

d) in Absatz 5 werden die Worte „§ 47 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt durch die Worte „§ 47 Abs. 2 Nr. 1“;

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Trichinenschautempel sind bei Schweinen und Hunden auf den Innenflächen der Vorder- und Hinterschenkel anzubringen. Wildschweine in der Decke und andere trichinenschautempelflichtige Tiere sind beiderseits des Schaufelknorpels und beiderseits auf dem Nierenfett und an der von der Haut befreiten Innenfläche der Hinterschenkel abzustempeln.“;

f) Absatz 7 wird gestrichen.

35. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Zur Brauchbarmachung bedingt tauglichen Fleisches zum Genuß für Menschen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) kann die Polizeibehörde insbesondere folgende Behandlungsverfahren bestimmen:

a) Erhitzen

1. bei Tuberkulose im Falle des § 36 II Nr. 1;
2. bei nicht abgeheiltem örtlichem Milzbrand bei Schweinen im Falle des § 36 II Nr. 6;
3. bei Verunreinigung mit Milzbrand-, Rotz- oder Fleischvergiftungserregern in den Fällen des § 36 II Nr. 7 und 8;
4. bei Rotlauf und Brucellose der Schweine, Ferkelgrippe, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme in den Fällen des § 36 II Nr. 2 und 3;

b) Erhitzen oder Pökeln

bei Finnen der Schweine im Falle des § 36 II Nr. 4.“

36. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als ausreichende Behandlung des Fleisches zur Brauchbarmachung zum Genuß für Menschen (§ 55) sind insbesondere folgende Verfahren anzusehen:

1. Erhitzen

- a) Ausschmelzen des Fettes; das Fett ist entweder in offenen Kesseln oder in Dampfapparaten auf mindestens  $+ 100^{\circ} \text{C}$  zu erwärmen;
- b) Kochen des Fleisches in Wasser; das Fleisch ist in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens  $2\frac{1}{2}$  Stunden lang zu kochen;
- c) Dämpfen des Fleisches; das Fleisch ist in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens 2 Stunden lang derart zu dämpfen, daß in den innersten Schichten der Stücke mindestens 10 Minuten lang eine Temperatur von  $+ 80^{\circ} \text{C}$  herrscht;
- d) Kochen des Fleisches in Dosen; bei einer Bebrütung bei  $+ 30^{\circ} \text{C}$  für die Dauer von 10 Tagen muß die Haltbarkeit gewährleistet sein;
- e) Brühen und Räuchern des Fleisches zur Herstellung von Brühwürsten, sofern diese in Kunstdärmen mit

einem Durchmesser von 60 mm hergestellt werden;  
 bei einer Gesamträucherzeit von 90 bis 120 Minuten muß für die Dauer von mindestens 30 Minuten eine Temperatur von  $+ 100^{\circ}$  bis  $+ 105^{\circ} \text{C}$  auf das Wurstgut einwirken; nach der Räucherung sind die Würste 120 Minuten bei  $+ 75^{\circ}$  bis  $+ 80^{\circ} \text{C}$  zu brühen; Brühwürstchen in Dosen müssen in Kunstdärmen mit einem Durchmesser von mindestens 32 mm hergestellt werden. Für ihre Erhitzung gilt die Vorschrift des Buchstaben d.

2. Pökeln

Das Fleisch ist in Stücken von nicht über 10 cm Dicke in Kochsalm zu packen oder in eine Lake von mindestens 25 Gewichtsteilen Nitritpökelsalz auf 100 Gewichtsteile Wasser zu legen. Die Pökellung hat mindestens 3 Wochen zu dauern."

37. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Vorschriften  
 über die bakteriologische Fleischuntersuchung

„Anlage 1  
 (zu § 20 Abs. 3 AB.A)

Inhaltsübersicht

**I. Entnahme und Versand der Proben**

**II. Aufbewahrung des der bakteriologischen Fleischuntersuchung unterliegenden Tierkörpers und Fleisches**

**III. Die bakteriologische Untersuchung**

A. Ausführung der bakteriologischen Untersuchung

- 1. Ausstrichverfahren
- 2. Untersuchung auf Clostridien
- 3. Anreicherung
- 4. Bestimmung der auf den Platten gewachsenen Keime

B. Eintragung und Mitteilung des Ergebnisses der bakteriologischen Untersuchung

**IV. Muster: Antrag auf bakteriologische Fleischuntersuchung.**

**I. Entnahme und Versand der Proben**

Zur Vornahme der bakteriologischen Fleischuntersuchung sind folgende Proben zu entnehmen:

- 1. aus einem Vorder- und Hinterviertel möglichst je ein ganzer von Faszien umschlossener Muskelbauch oder je ein Würfel von mindestens 6 bis 8 cm Seitenlänge aus einem der nachbezeichneten Muskeln: m. supraspinatus, anconaeus longus, brachialis, rectus femoris, semitendinosus, gastrocnemius, fibularis (peronaeus) tertius; beim Fehlen der genannten Muskeln sind andere geeignete Muskeln zu wählen;
- 2. aus den beiden anderen Vierteln je ein Fleischlymphknoten (Bug- oder Achsellymphknoten und ein großer innerer Darmbeinlymphknoten mit dem sie umgebenden Binde- oder Fettgewebe);

3. die Milz; in Fällen von erheblicher Milzschwellung ein handgroßes Stück Milz aus dem veränderten Milzteil;

4. eine Niere;

5. sofern nicht bei kleineren Tieren die ganze Leber mit Gallenblase eingeschickt wird, ein zweifaustgroßes Stück Leber mit der Leberpforte oder der Spigelsche Lappen mit der Leberpforte, ferner die Leberlymphknoten und (außer bei Einhufern) die Gallenblase. Die Gallenblase ist durch Ausdrücken bis auf einen Rest zu entleeren und gut abzubinden;

6. veränderte Teile, die nach Lage des Falles besonders verdächtig sind, gesundheits-schädliche Keime zu enthalten, und ihre Lymphknoten (z. B. bei Pneumonie ein Stück Lunge mit Lymphknoten);

7. von Tieren, die an Enteritis erkrankt waren, die als Ausscheider von Salmonellen (Fleischvergiftern) ermittelt wurden, oder deren Herkunft aus einem mit Fleischvergiftungserregern infizierten Bestand bekannt ist, sind einige Mesenteriallymphknoten und ein Stück des Dünndarms mit einzusenden.

Die Entnahme der Proben hat mit sterilisierten Instrumenten zu erfolgen. Lymphknoten, Niere und Milz sollen möglichst nicht angeschnitten werden.

Falls die bakteriologische Untersuchung der Proben nicht unmittelbar nach der Entnahme an dem Ort der Schlachtung erfolgen kann, so sind die Proben ohne Verzug, jedoch möglichst in ausgekühltem Zustand und auf dem schnellsten Wege an die von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungsstelle zu übersenden. Die mit dem Untauglichkeitsstempel zu versehenen Proben sind einzeln in undurchlässiges Material zu verpacken und mit geeigneten aufsaugenden Stoffen zu umgeben. Ein unmittelbares Einlegen der Proben in die aufsaugenden Stoffe ohne eine undurchlässige Umhüllung ist verboten. Der Versand der Proben für die bakteriologische Fleischuntersuchung ist in festen Behältnissen durchzuführen unter Beachtung der Bestimmungen des § 77 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 25. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 1. März 1958 (Bundesanzeiger Nr. 45 vom 6. März 1958), und der Vorschriften über die Versendung von Krankheitserregern in der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1069) sowie der im Eisenbahn- und Postverkehr geltenden Bestimmungen. Den Sendungen ist ein Begleitbericht nach dem Muster „Antrag auf bakteriologische Fleischuntersuchung“ beizufügen. Der Antragsvordruck ist in besonderem Umschlag so zu verpacken, daß ein Beschmutzen vermieden wird. Bei Vorliegen eines Seuchenverdachts, insbesondere bei Milzbrand- und Rotlaufverdacht, ist auf dem Begleitbericht und auf dem Paket bzw. zwischen Umschlagpapier und eigentlichem Versandkarton dieser Seuchenverdacht deutlich und leicht erkennbar zu vermerken.

## II. Aufbewahrung des der bakteriologischen Fleischuntersuchung unterliegenden Tierkörper und Fleisches

Der Tierkörper, bei dem eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet worden ist, muß mit allen Organen und sonstigen Teilen bis zum Abschluß der bakteriologischen Untersuchung und bis zur Feststellung der Unverdächtigkeit des Fleisches räumlich getrennt von anderem Fleisch und anderen Lebensmitteln und so aufbewahrt werden, daß ein Berühren des Fleisches

durch Unberufene und insbesondere eine mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderem Fleisch oder anderen Lebensmitteln verhindert wird. Der Tierkörper oder das Fleisch ist während dieser Zeit luftig und kühl aufzubewahren. Organe und sonstige Teile des Tierkörpers, die nach § 34 oder § 35 als untauglich zum Genuß für Menschen beurteilt worden sind, dürfen unbeschädigt beseitigt werden, jedoch nur in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt.

## III. Die bakteriologische Untersuchung

### A. Ausführung der bakteriologischen Untersuchung

#### 1. Ausstrichverfahren

Die Oberfläche der entnommenen Teile ist abzubrennen. Aus der Mitte jeder Probe ist unter Verwendung von keimfreien Instrumenten je ein mindestens haselnußgroßes Stück herauszuschneiden und unter Verwendung möglichst großer und verschiedener Flächen des betreffenden Fleisch- oder Organstücks auf der Nährbodenplatte auszustreichen. Bei dem Ausstrichverfahren ist zu verwenden

1. eine Nähragarplatte,
2. eine Brillantgrün-Phenolrot-Laktose-Agarplatte,
3. mindestens eine weitere bunte Platte (z. B. Wasserblau-Metachromgelb-Laktose-Agarplatte, Lackmus-Laktose-Agarplatte, Fuchsin-Laktose-Agarplatte),
4. in Verdachtsfällen eine Traubenzucker-Blut-Agarplatte.

Jede Platte darf höchstens für zwei Proben (zwei Felder) benutzt werden. Die Ausstrichplatten sind im Brutschrank bei + 37° C wenigstens 18 Stunden lang zu bebrüten.

Von der Galle sind 0,5 ccm, die aus der Gallenblase entnommen oder von der Gallenblasenschleimhaut abgeschabt oder aus den Gallengängen der Leber gewonnen wurden, auf eine Brillantgrün-Phenolrot-Laktose-Agarplatte von mindestens 13 cm Durchmesser mit Glasspatel auszustreichen. Anschließend ist unter Benutzung desselben Spatels ein Verdünnungsausstrich auf einer anderen bunten Platte gleicher Größe (z. B. Wasserblau-Metachromgelb-Laktose-Agarplatte, Lackmus-Laktose-Agarplatte, Milchzucker-Fuchsin-Laktose-Agarplatte) anzulegen. Wahlweise können auch Platten mit einem Durchmesser von 10 cm in doppelter Anzahl verwendet werden.

#### 2. Untersuchung auf Clostridien

Zur Untersuchung auf Clostridien ist mindestens je ein Stückchen der beiden Muskelproben in kochend heiße Leberbrühe zu versenken. Nach Überschichten mit stark erhitzter Vaseline sind die Röhrchen wenigstens 18 Stunden bei + 37° C zu bebrüten. Zeigt sich Gasbildung, so ist zum Nachweis der Clostridien ein Ausstrichpräparat anzufertigen und nach Gram zu färben.

## 3. Anreicherung

Bei jeder bakteriologischen Fleischuntersuchung ist eine Anreicherung unter Verwendung der Anreicherungsflüssigkeit nach Bierbrauer oder Preuß oder der Selenitbrühe vorzunehmen.

Aus der Mitte jeder Probe ist nach Entkeimung ihrer Oberfläche ein etwa bohnen großes Stück mit sterilisierten Instrumenten herauszuschneiden und möglichst fein zu zerkleinern. Das sich hierbei ergebende Material ist in 50 ccm Anreicherungsflüssigkeit zu versenken. Die Proben des Leber- und Gallensystems sind von den übrigen Proben getrennt anzureichern. Die Anreicherungs Nährböden sind wenigstens 10 Stunden im Brutschrank bei + 37° C zu halten. Darauf sind etwa 4 bis 6 Tropfen des Anreicherungs Nährbodens auf 2 Brillantgrün-Phenolrot-Laktose-Agarplatten und anschließend unter Benutzung desselben Spatels auf eine andere bunte Platte auszustreichen. Die Bebrütungsdauer dieser Platten muß bei + 37° C wenigstens 14 Stunden betragen.

## 4. Bestimmung der auf den Platten gewachsenen Keime

Nach der vorgeschriebenen Bebrütungszeit sind die Platten auf das Wachstum

- a) von Fleischvergiftungserregern,
  - b) von anderen Krankheitserregern, insbesondere Milzbrandbazillen und Rotlaufbakterien,
  - c) von saprophytischen Keimen
- zu untersuchen.

Bei Verdacht auf Fleischvergiftungskolonien ist zunächst eine Probeagglutination auf dem Objektträger zwecks Prüfung der Bakterien auf Zugehörigkeit zur Salmonellagruppe auszuführen. Hierfür ist omnivalentes Serum in der vom Hersteller angegebenen Verdünnung zu verwenden. Die Brauchbarkeit dieses Serums ist monatlich zu prüfen.

Tritt Agglutination ein, oder ist das Agglutinationsergebnis zweifelhaft, ist zur Kontrolle ein Teil der verdächtigen Kolonie in physiologischer Kochsalzlösung und in 1:10 verdünntem Normalserum zu verreiben. In Zweifelsfällen ist ein Ausstrichpräparat nach Gram anzufertigen. Ergibt sich der Verdacht auf das Vorhandensein von Fleischvergiftungserregern, so ist durch Agglutination mit O- und H-Faktorenseren eine nähere Bestimmung herbeizuführen. Außerdem ist eine Reinkultur der verdächtigen Kolonien auf ihr biochemisches Verhalten gegenüber Laktose, Saccharose, Adonit, Salicin, Arabinose, Dulcitol und Rhamnose sowie auf das Vermögen zur Indolbildung zu prüfen.

Bei Milzbrandverdacht sind außer dem Züchtungsversuch auch nach Giemsa gefärbte Organausstriche zu untersuchen. Außerdem ist mit Proben von Milz und etwaigen anderen besonders verdächtigen Teilen die Schichtprobe nach Ascoli vorzunehmen. Wird nach verneinendem Ausfall der mikroskopischen Organuntersuchung

und der Schichtprobe der Milzbrandverdacht noch aufrechterhalten, so ist auch ein Tierversuch einzuleiten.

## B. Eintragung und Mitteilung des Ergebnisses der bakteriologischen Untersuchung

- a) Nach abgeschlossener bakteriologischer Untersuchung durch die Untersuchungsstelle sind die für die Eintragung der Untersuchungsstelle vorgesehenen Abschnitte des Antragsvordrucks auszufüllen. Hierbei ist zum Ausdruck zu bringen, ob fleischvergiftungsverdächtige Kolonien oder andere Krankheitserreger gefunden worden sind und in welcher Weise eine Artbestimmung oder Unverdächtigkeit festgestellt worden ist. Der ausgefüllte Vordruck ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- b) Die Untersuchungsstelle hat das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung telegraphisch oder fernmündlich und außerdem noch schriftlich der von den Tierärzten im Antragsvordruck bezeichneten Stelle mitzuteilen. Hierbei ist deutlich zum Ausdruck zu bringen, ob Fleischvergifter oder andere Krankheitserreger festgestellt worden sind. Falls solche Bakterien nicht nachgewiesen sind, aber trotzdem den Umständen nach (z. B. bei Fehlen wichtiger Organe oder bei örtlichem Milzbrand des Schweines) das Freisein des Tierkörpers von solchen Keimen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, so ist dies in der Befundmitteilung ausdrücklich hervorzuheben.
- c) Die bakteriologische Untersuchungsstelle hat ferner auf Grund des bakteriologischen Gesamtbefundes mitzuteilen, ob bei dem betreffenden Schlacht tier zur Zeit der Schlachtung eine mehr oder weniger starke Überschwemmung der Blutbahn, also des ganzen Tierkörpers, mit Bakterien (als Folge einer Erkrankung) vorgelegen hat oder ob der Tierkörper keimfrei oder schwach keimhaltig gewesen ist.
- d) Die bakteriologische Untersuchungsstelle hat den Befund bei Vorliegen eines unspezifischen Keimgehaltes getrennt nach Organen und Muskulatur mitzuteilen, hierbei ist nur zwischen einem schwachen und starken Keimgehalt zu unterscheiden (z. B. „Organe und Muskulatur schwach keimhaltig“ oder „Organe stark keimhaltig, Muskulatur schwach keimhaltig“ oder „Leber stark keimhaltig, übrige Organe und Muskulatur schwach keimhaltig“).  
Ist anzunehmen, daß ein starker Keimgehalt auf eine Verunreinigung oder Anreicherung (Einfluß der Witterung, Beförderungsart und -dauer u. dgl.) zurückzuführen ist, so ist der Einsender darauf hinzuweisen.
- e) Werden bei der bakteriologischen Untersuchung der Muskelproben Clostridien festgestellt, so ist dies dem Fleischbeschauer mitzuteilen („Clostridien in der Muskulatur“).

IV. Muster: Antrag auf bakteriologische Fleischuntersuchung

(Vorderseite)

Durch Boten oder durch ..... Tagebuch-Nr. der Untersuchungsstelle  
 .....  
 ..... Tag des Eingangs  
 ..... Uhr ..... Min.

Antrag auf bakteriologische Fleischuntersuchung

....., den ..... 19.....

1. Tiergattung: .....
2. Besitzer: ..... in ..... Kreis: .....
3. Tag und Stunde der Schlachtung: ....., der Fleischbeschau: .....,  
der Ergänzungsbeschau: .....
4. Kurze Angabe über Vorgeschichte (Antibiotika-Behandlung?, Notschlachtung?),  
Ergebnis der Schlachtierbeschau und dgl.: .....
5. Kurze kennzeichnende Angaben über den pathologisch-anatomischen Befund: .....
6. Anbei zur bakteriologischen Untersuchung eingesandt:
  - a) 1 Stück Muskulatur aus dem rechten\*) — linken\*) — Vorderviertel (ganzer Muskelbauch vom Unterarm oder würfelförmige Muskelstücke von mindestens 6 bis 8 cm Seitenlänge aus dem m. supraspinatus anconaeus longus, brachialis),
  - b) 1 Stück Muskulatur aus dem rechten\*) — linken\*) -- Hinterviertel (wie oben, jedoch vom Unterschenkel oder aus dem m. rectus femoris, semitendinosus, gastrocnemius, fibularis [peronaeus] tertius),
  - c) rechter\*) -- linker\*) — Bug-\*) — Achsel-\*)-Lymphknoten, nicht angeschnitten,
  - d) rechter\*) -- linker\*) — innerer großer Darmbeinlymphknoten, nicht angeschnitten,
  - e) Milz (nicht gerollt, nicht angeschnitten oder, wenn verletzt, ein im übrigen unverletzter Teil mit abgebrannter Schnittfläche),
  - f) ein 2-faustgroßes Stück Leber mit Leberlymphknoten und Gallenblase oder bei kleineren Tieren die ganze Leber mit Gallenblase,
  - g) Niere, möglichst nicht angeschnitten,
  - h) außerdem veränderte Teile mit zugehörigen Lymphknoten: .....
7. Das Ergebnis der bakteriologischen Fleischuntersuchung soll mitgeteilt werden  
 durch Fernsprecher an: .....  
 (Fernsprechnummer stets angeben)  
 drahtlich an: .....  
 schriftlich an: .....

(Unterschrift)

Fleischbeschauerarzt

An

in

\*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

(Wird von der Untersuchungsstelle ausgefüllt)

**Ergebnis  
der bakteriologischen Untersuchung**

Keine Fleischvergifter

..... keimhaltig

**Endergebnis der Fleischbeschau**  
(falls bekannt)

.....

Tagebuch-Nr. .... Angesetzt am ..... Uhr ..... Min. durch: ..... Abgelesen am ..... Uhr ..... Min. durch: ..... Pathologisch-anatomischer Befund an den vorliegenden Organen:	Untersuchungs-Niederschrift												
	Zur Untersuchung vorliegende Teile	Agarplatte	Brillantgrün- Phenolrot- Laktose-Pl.	Lackmus- Laktose- Platte	Wasserblau- Metachrom- gelb- Laktose-Pl.	Trauben- zucker- Blut- Agarpl.	Fuchsin- Laktose-Pl.	Anaerob- Züchtung	Bemerkungen				
Mu 1 (6 a)													
Mu 2 (6 b)													
Ly (6 c)													
Ly (6 d)													
Mi (6 e)													
Ni (6 g)													
Le (6 f)													
Lely (6 f)													
Ga (6 f)													
Art der Anreicherung:													
	Bunte Reihe angelegt an	Tag der Ab- lesung	Gestalt Gramfö- Beweg- lichkeit	Milch- zucker- Saccharose Adonit	Mannit	Salizin	Indol- Prüfung	Arabinose	Dulcitol	Rham- nose-	Rham- nose- Milch	Probe- Aggl.	Agglu- tination
Ausstrichpräparate aus den vorliegen- den Proben in besonderen Fällen:													
Milzbrand Schichtprobe:													

38. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3  
(zu § 47 Abs. 1 AB.A)

Vorschriften  
über das Einfrieren und Aufbewahren  
des Fleisches schwachfinner Rinder

1. Vor dem Einbringen in den Gefrierraum ist das Fleisch 24 Stunden bei 0° bis + 2° C vorzukühlen. Zu diesem Zwecke darf der Tierkörper in Viertel zerlegt werden.
2. Beim Einfrieren und Aufbewahren im Gefrierraum ist das Fleisch so aufzuhängen, daß es allseitig der Luft zugänglich ist.
3. Das Aufbewahren im Gefrierraum hat unter Verschuß, getrennt von anderem Fleisch, zu geschehen.
4. Auf den einzelnen Fleischteilen sind Tag und Stunde des Einbringens in den Gefrierraum deutlich und haltbar zu vermerken.
5. Die Temperatur im Gefrierraum hat mindestens — 10° C zu betragen. Sie ist automatisch zu regeln und durch einen Thermographen fortlaufend zu registrieren.

6. Das Fleisch hat wenigstens 144 Stunden im Gefrierraum zu verbleiben.
7. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann andere Verfahren zulassen, sofern sichergestellt ist, daß in der Tiefe der Muskulatur für die Dauer von 24 Stunden eine Temperatur von — 3° C geherrscht hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Freien und Hansestadt Bremen zur Ausführung des Fleischbeschaugesetzes vom 18. September 1946 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 92) außer Kraft.

Bonn, den 1. August 1960

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Dr. Sonnemann